

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1952.

28. Stück — Nr. 50 u. 51.

Ausgegeben und versendet am 17. Dezember 1952.

50. Kundmachung. — Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. Dezember 1952 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

51. Gesetz. — Gesetz vom 1. Oktober 1952 über das Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehrewesen.

50.

Kundmachung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. Dezember 1952 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. März 1946, LGBl. Nr. 1/1947, über das Landesgesetzblatt, wird kundgemacht:

In der Anlage zur Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 19. Mai 1952, LGBl. Nr. 29, womit die Hebammensprengel für das Land Oberösterreich festgesetzt werden, sind die Überschriften:

„Verwaltungsbezirk Braunau“, „Verwaltungsbezirk Eferding“, „Verwaltungsbezirk Freistadt“, „Verwaltungsbezirk Gmunden“, „Verwaltungsbezirk Grieskirchen“, „Verwaltungsbezirk Kirchdorf“, „Verwaltungsbezirk Linz-Land“, „Verwaltungsbezirk Perg“, „Verwaltungsbezirk Ried im Innkreis“, „Verwaltungsbezirk Rohrbach“, „Verwaltungsbezirk Schärding“, „Verwaltungsbezirk Steyr-Land“, „Verwaltungsbezirk Urfahr-Umgebung“, „Verwaltungsbezirk Böcklabruck“, „Verwaltungsbezirk Wels“, „Verwaltungsbezirk Steyr-Stadt“, „Verwaltungsbezirk Linz-Stadt“

richtigzustellen in

„Politischer Bezirk Braunau am Inn“, „Politischer Bezirk Eferding“, „Politischer Bezirk Freistadt“, „Politischer Bezirk Gmunden“, „Politischer Bezirk Grieskirchen“, „Politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems“, „Politischer Bezirk Linz-Land“, „Politischer Bezirk Perg“, „Politischer

Bezirk Ried im Innkreis“, „Politischer Bezirk Rohrbach“, „Politischer Bezirk Schärding“, „Politischer Bezirk Steyr“, „Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung“, „Politischer Bezirk Böcklabruck“, „Politischer Bezirk Wels“, „Stadt Steyr“, „Landeshauptstadt Linz“.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner

51.

Gesetz

vom 1. Oktober 1952 über das Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehrewesen.

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Für die 25-jährige und 40-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrewesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen führt den Namen „D. ö. Feuerwehrverdienstmedaille“. Es wird in verschiedener Ausstattung für eine 25-jährige und für eine 40-jährige verdienstvolle Betätigung auf dem Gebiete des Feuerwehrewesens verliehen.

§ 2.

(1) Das Ehrenzeichen für eine 25-jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen

Durchmesser von 3,2 cm und zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Landes Oberösterreich, auf beiden Seiten umrahmt von einem von oben herabhängenden, unten offenen Lorbeerkranz, und auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift „25“ und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrowesens“.

(2) Das Ehrenzeichen für eine 40-jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung derjenigen für 25-jährige Tätigkeit gleichgehaltene versilberte Medaille, bei der das Schildchen die Inschrift „40“ enthält.

(3) Die Ehrenzeichen werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten orangefarbenen Band auf der linken Brustseite getragen. Das Ehrenzeichen für 40-jährige Tätigkeit steht im Rang vor dem Ehrenzeichen für 25-jährige Tätigkeit.

§ 3.

(1) Das Ehrenzeichen wird an Personen verliehen, die während des im § 1 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehrowesens tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit Verdienste erworben haben.

(2) Von der Verleihung sind ausgenommen:

- a) Personen, die wegen irgend eines Verbrechens oder wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran oder des Betruges verurteilt wurden, für die Dauer der Rechtsfolgen der Verurteilung;
- b) Personen, die in Österreich bereits mit einer Medaille für 25- oder 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens ausgezeichnet wurden.

(3) Eine Verurteilung im Sinne des Abs. 2 lit. a zieht den Verlust des bereits verliehenen Ehrenzeichens nach sich.

§ 4.

(1) In die 25-jährige oder 40-jährige Tätigkeit gemäß § 1 ist einzurechnen:

1. Die tatsächliche ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Feuerwehrowesen dienenden Organisation in Oberösterreich;
2. neben einer nach Z. 1 anzurechnenden Dienstzeit auch eine im Feuerwehrowesen ausgeübte Tätigkeit in den anderen Bundesländern oder im Ausland.

(2) Als Unterbrechungen gelten nicht:

- a) Zeiträume, in denen der für die Verleihung in Betracht kommende durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen persönlichen Dienstleistung herangezogen wurde;
- b) sonstige Unterbrechungszeiträume bis zu insgesamt $2\frac{1}{2}$ Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 25-jährige und bis zu insgesamt 4 Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 40-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrowesens.

§ 5.

Das Ehrenzeichen wird durch die Landesregierung auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen. Die Medaillen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über.

§ 6.

Wer das Ehrenzeichen unbefugt trägt oder es Unbefugten überläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 3000.— S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner